

**Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Wernigerode
(Baumschutzsatzung)
(Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 07.Februar 2002)**

Präambel

Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt, zur Gestaltung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, Verminderung von Staub- und Lärmbelästigung und Verbesserung des Stadtklimas ist es notwendig, Bäume zu pflegen und vor jeglicher Gefährdung zu schützen.

Auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 1 und 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990, zuletzt geändert im Gesetz vom 23.08.1991 (GVBL. LSA Nr. 28 Seite 255) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 23 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes für Sachsen - Anhalt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wernigerode in ihrer Sitzung am 25.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Zur Sicherung dieser gesunden Umwelt, sowie zur Belegung und Pflege des Ortsbildes, wird in der Stadt Wernigerode der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Um insbesondere den Schutz von Bäumen im Baustellenbereich zu gewährleisten, wird die DIN 18 920 (Anlage 1) und ein Auszug der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (Anlage 2) zum Bestandteil der Baumschutzsatzung gemacht.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Parks.
- (2) Geschützt sind:
 1. alle Bäume von einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von 25 cm oder mehr hat,
 3. freiwachsende Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,5 m,
 4. alle Ersatzpflanzungen, welche auf Grund dieser Satzung gefordert werden, sowie alle Neupflanzungen, welche von der Stadt Wernigerode durchgeführt bzw. veranlasst wurden, auch wenn das in Punkt 1 genannte Maß noch nicht erreicht ist,
 5. Kletterpflanzen die mehr als 10 m² Wandfläche bedecken und mit mehr als 5 m Wuchshöhe.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und geschlossenen Beständen auf Streuobstwiesen. Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes (gem. Definition Bundeswaldgesetz) sowie anderweitig unter Schutz gestellte Bäume und Baumgruppen.

**§ 3
Beschädigung im Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ferner ist das Anbringen von Werbeträgern, Hinweis- und Verkehrsschildern, Beleuchtungselementen und dgl. an Bäumen unzulässig. Übliche

Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweils neustem Stand der Erfahrung und Technik entsprechend, sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind jedoch dem Gartenamt der Stadt Wernigerode unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Beton oder Asphalt)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen
 - d) das Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
 - f) Anwendung von Streusalzen
 - g) Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone. Soweit durch vorgegebene Parkordnung bzw. Anordnung von Baumschutzbügeln nicht anders geregelt, kann auf unbefestigten, unbegrüntem Straßenrandstreifen geparkt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zum Stammfuß des Baumes eingehalten wird.

Abs. 2 Buchstabe a und b können zeitlich begrenzt, außer Kraft gesetzt werden, wenn mit der Stadt Wernigerode abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung ihm selbst nicht zuzumuten ist, duldet.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen erteilt werden, wenn:

1. der Baum krank ist, eine Gefahr darstellt und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen

- (1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmen nach § 5 ist an das Gartenamt der Stadt Wernigerode schriftlich unter Darlegung der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung von Standort, Art und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z. B. Pläne, Gutachten u. ä. vom Gartenamt angefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ergeht in jedem Fall schriftlich. Die Erteilung der Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller (Eigentümer, Pächter) grundsätzlich zur standortgerechten Ersatzpflanzung für den zu beseitigenden Baum verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung von Bäumen gilt erst als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dieses nicht der Fall und hat der Antragsteller dieses zu vertreten, so ist er zu nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach Umfang, Art und schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zur bemessen und wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Methode) ermittelt.
- (4) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden auf das Konto der Stadtverwaltung Wernigerode eingezahlt und zweckgebunden für die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Stadt Wernigerode verwendet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 - b) Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt werden, oder
 - c) eine Mitteilung nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Für die Bußgelderhebung gilt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog (Anlage 3).

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. So hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Wernigerode zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder beschädigten Bäume richtet. Gegebenenfalls kann der Schadensverursacher verpflichtet werden, an Stelle der

Ausgleichszahlung eine dem Wert der entfernten oder beschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so gelten für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Abs. 1.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Weyrauch
Bürgermeister

1. Änderung des Bußgeldkataloges zur Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Änderung des § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung beschlossen .

Zu § 8 der Baumschutzsatzung

Absatz 2

Buß- und Verwarngeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach der Baumschutzsatzung

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße Euro
----------	-------------------	---------------

I. Verstoß gegen die DIN 18920

1. Feuer unter Baumkronen und im geschützten Wurzelbereich

(auch Teerkocher und dergleichen)

- ohne sichtbare Schädigung des Baumes		50,00
- mit leichten Blattschäden im Kronenbereich (2-3 Feinzweigen)		100,00
- mit größeren Blattschäden im Kronenbereich (1-2 Äste 3. Ordnung)		150,00
- mit größeren Blattschäden im Kronenbereich (1-2 Äste 2. Ordnung)		200,00
- mit kleineren Rindenschäden (10 x 20 cm , bis 200 cm ²)		250,00
- mit größeren Rindenschäden , über (10 x 20 cm , ab 200 cm ²)		500,00
- mit größeren Rindenschäden und wesentlicher Schädigung des Gesamtbaumes	mind. bis	1.000,00 2.500,00

2. Nichtanbringen von Schutzmaßnahmen ohne Schadeneintritt

- Fläche bis 10 m ² , Baum 1 Stck .		25,00
- Fläche 10-50 m ² , Bäume 2-5 Stck .		50,00
- Fläche 51-100 m ² , Bäume 6-10 Stck .		75,00
- Fläche über 100 m ² , Bäume über 10 Stck.		100,00

II. Schädigung von Bäumen , chemisch mechanisch ; Bußgeldberechnung je Baum

1. Wurzelschädigungen

- Lagern von Baumaterial oder schädlichen Stoffen im geschützten Wurzelbereich		
- bis 50 % der Fläche		250,00
- über 50 % der Fläche		500,00
- Lagern unmittelbar am Stamm		750,00
- Ausbringen von Herbiziden u. a. chem. Substanzen auf dem geschützten Wurzelbereich		1.000,00
- mit wesentlichen Schädigungen	mind. bis	1.000,00 2.500,00
- Schädigung durch Abdrift	mind. bis	500,00 1.500,00
- genehmigte Aufgrabungen , jedoch nicht beachten der Auflagen (Handschachtung , Abstände , sonst. Schutzmaßnahmen)		250,00
- ungenehmigte Aufgrabungen im geschützten Wurzelbereich		
- Wurzelschäden im Feinwurzelbereich		50,00
- Wurzelschäden im mittl. Wurzelbereich		100,00

- Wurzelschäden im Haupt- und Haltewurzelbereich		250,00
- Wurzelschäden mit Beeinträchtigung der Standsicherheit	mind. bis	500,00 2.500,00
- Befahren geschützter Wurzelbereiche mit PKW		25,00
mit LKW		50,00
- Abstellen von Kfz unter Bäumen (PKW)		50,00
- Abstellen von Kfz unter Bäumen (LKW)		100,00

2. Schädigungen im Stammbereich

- kleinere Rindenschäden (bis 200 cm ²)		250,00
- größere Rindenschäden (ab 200 cm ²)	mind. bis	500,00 1.000,00
- größere Rindenschäden mit wesentlicher Schädigung des Gesamtbaumes oder einer Mehrzahl von Bäumen	mind. bis	1.500,00 2.500,00
- Schädigung mit Absterben des Baumes als Folge		
- Baum bis 90 cm Umfang		1.500,00
- Baum 90-150 cm Umfang		2.000,00
- Baum über 150 cm Umfang		2.500,00

3. Kronenbereich

- ungenehmigtes , nicht fachgerechtes Entfernen von starken Ästen	150,00
- genehmigtes , aber nicht fachgerechtes Entfernen von starken Ästen	100,00
- Ausästen unter Verlust des arttypischen Habitus einer Baumkrone , ungenehmigt	250,00

4. Beseitigung , Fällung , Rodung eines Baumes , ungenehmigt

- Stammumfang bis 60 cm	1.500,00
- Stammumfang bis 90 cm	1.750,00
- Stammumfang bis 120 cm	2.000,00
- Stammumfang bis 150 cm	2.225,00
- Stammumfang bis 160 cm	2.500,00

Bei mehreren Bäumen je Baum , entsprechend dem vorgegebenen Regelsatz .

Wernigerode, 21.01.2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 07.02.2002 die 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung beschlossen und dieses Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 3/2002 am 27.03.2002 bekannt gemacht.